



## **-Plan „Gewerbegebiet an der B 256 II“**

### **1. Änderung**

#### **- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -**

Auftraggeber : Ortsgemeinde Thür  
über Verbandsgemeinde Mendig  
56743 Mendig

Datum : 30.06.2025

Projekt-Nr. : 19072

## INHALTSVERZEICHNIS

|       |                                                                          |   |
|-------|--------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.    | Allgemeines .....                                                        | 2 |
| 2.    | Artenschutzrechtliche Vorabschätzung .....                               | 2 |
| 2.1   | Veranlassung und Prüfinhalt .....                                        | 2 |
| 2.2   | Auswahl streng geschützter Arten .....                                   | 4 |
| 2.2.1 | Reptilienaufnahme .....                                                  | 4 |
| 2.2.2 | Vögel .....                                                              | 6 |
| 2.2.3 | Sonstige Tiergruppen .....                                               | 6 |
| 2.3   | Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten .....     | 7 |
| 2.3.1 | Verbotstatbestand „Fangen, Verletzung, Tötung von Tieren“ .....          | 7 |
| 2.3.2 | Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“ .....                  | 7 |
| 2.3.3 | Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ..... | 7 |
| 2.4   | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....                             | 8 |

## 1. Allgemeines

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 256“ aus dem Jahre 2010 sah im westlichen Bereich (3. BA) sowie parallel zu den Erschließungsstraßen ein System aus Erdmulden und Gräben zur Ableitung und Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer vor.

Dieses System wurde im Zuge der Ausführungsplanung modifiziert, so dass die genannten Flächen nicht mehr erforderlich sind. Um die so hinzu gewonnene Fläche als Baufläche adäquat nutzen zu können wurde dieser Bereich durch die Verlegung der Erschließungsstraße vergrößert.

In Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Preuß (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz) vom 05.09.2023 wurde eine Aussage zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen anhand der vorkommenden Biotopstrukturen gefordert.



**Abb. 1: vorgesehene Baufläche**

## 2. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

### 2.1 Veranlassung und Prüfinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitate vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitate kann allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden.

In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhanden sind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu bezwecken.

## **2.2 Auswahl streng geschützter Arten**

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datengrundlage.

- Naturschutzfachliche Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS, Artenportal, Artenanalyse)
- Ortsbegehung am 28.04.2025 von 13:45 bis 14:25 Uhr (sonnig, 19°C),
- Ortsbegehung am 07.05.2025 von 20:30 bis 21:00 Uhr (leicht bewölkt, 12°C);
- Ortsbegehung am 09.05.2025 von 06:00 bis 6:30 Uhr (leicht bewölkt, 8 °C)
- Ortsbegehung am 13.05.2025 von 11:00 bis 11:30 Uhr (sonnig, 19,5°C)

Die Einschätzung der planungsrelevanten Artengruppen wird über die Artendatenbanken des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS, Artenportal, ArteFakt, Artenfinder) sowie der Habitat-ausstattung durchgeführt. Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Bewertung der Lebensraumansprüche erfolgt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits>).

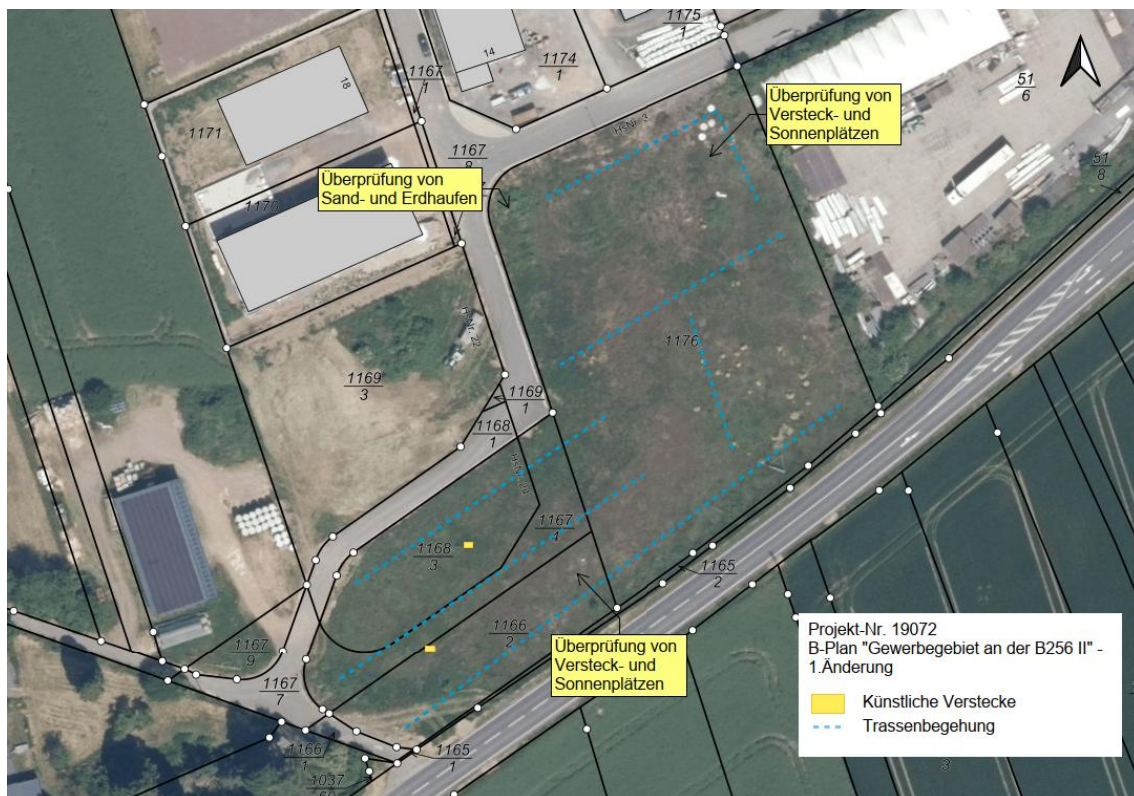
Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten auf der Fläche nicht aufgenommen werden.

### **2.2.1 Reptilienaufnahme**

Die Untersuchung auf ein Vorkommen von Reptilien wurde bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt (sonnig und mindestens 14 °C). Dazu wurde ab Ende April zunächst künstliche Versteckmöglichkeiten an zwei Stellen ausgelegt, die dem Nachweis der Reptilien dienen. Neben dem Überprüfen der künstlichen Versteckmöglichkeiten wurden zudem Sichtbeobachtungen durchgeführt. Dabei wurde die Fläche entlang von Transekten langsam abgegangen. Besonderes Augenmerk wurde auf Saumbereiche, Sandhaufen und Sonnenplätze im vegetationsarmen Bereich, sowie in befestigten Bereichen gelegt. Es wurden zwei Aufnahmen bei geeigneter Witterung durchgeführt.



**Abb. 2: ausgelegte künstliche Versteckmöglichkeiten für Reptilien**



**Abb. 3: Übersichtsdarstellung zur Vorgehensweise bei Reptilienaufnahme**

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen mit absuchen der Fläche, Überprüfen der ausgelegten künstlichen Versteckmöglichkeiten sowie sonstigen Versteck- und Sonnenmöglichkeiten wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten gesichtet oder aufgenommen.

Weiterführende Maßnahmen zum Schutz von Reptilien im Rahmen der Bauausführung sind anhand der aktuellen Informationen und Ergebnissen aus der Aufnahme nicht erforderlich.

### 2.2.2 Vögel

In den artenschutzfachlichen Datenbanken des Landes Rheinland-Pfalz sind viele Wasservögel in den Rasterkarten hinterlegt. Das südöstlich liegende Sumpfgebiet Thürer Wiesen ist für die Vogelarten und für rastende Vögel besonders hochwertig.

Der Betrachtungsraum für die 1. Änderung des B-Planes ist hier jedoch wesentlichlicher aus den umliegenden Siedlungs- und Ackerstrukturen geprägt.

#### Untersuchungsumfang:

Im Rahmen der Begehungen wurden die vorkommenden Vogelarten anhand akustischer Signale und optischer Beobachtungen aufgenommen. Ergänzt wurden die Beobachtungen mit bekannten örtlichen Vorkommen.

Im Gebiet wird frequent ein Baumfalkenpaar beobachtet, welches in der Ortslage brütet. Die bestehenden Laternen werden dabei häufig als erhöhte Sitzmöglichkeiten genutzt. Zudem überfliegt der Rotmilan die angrenzenden Ackerflächen häufig bei seinen Nahrungsflügen.

Die folgenden Singvogelarten wurden im Gewerbegebiet verhört und beobachtet:

Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze.

Ein Brutvorkommen in den aufkommenden Gehölzstrukturen oder auf der sonstigen Freifläche konnte im Rahmen der Begehungen nicht aufgenommen werden. Eine Nutzung der Freiflächen ist bei der Nahrungssuche gegeben.

Im Rahmen der Begehung wurde auf das Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln Ausschau gehalten. Reste oder aktiv genutzte Gelege konnten hier nicht aufgenommen werden. In den nördlich angrenzenden Ackerflächen ist jedoch bspw. das Rebhuhn als Bodenbrüter bereits gesichtet wurden.

### 2.2.3 Sonstige Tiergruppen

#### Fledermäuse:

Im Umfeld kommt die Zwerg- und Fransenfledermaus vor. Eine Nutzung der Freiflächen im Gewerbegebiet ist als Teil ihres Jagdgebietes als wahrscheinlich einzustufen.

Für sonstige nach Anhang IV geschützte Säugetiere stellt die betrachtete Fläche keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Versteckmöglichkeiten dar.

#### Tagfalter:

Es kommen die folgenden Tagfalterarten auf der Fläche und in der Umgebung vor:

Kleiner Feuerfalter, Schwalbenschanz, Kleiner Kohlweißling, Rapsweißling, Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge und Admiral.

Keine der Arten ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt oder auf der Roten Liste.

Amphibien:

Es ist bekannt, dass im Umfeld der Teichfrosch vorkommt. Eine Nutzung der vorgesehenen Fläche ist aktuell nicht ersichtlich.

## **2.3 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten**

Die aktuell ersichtlichen projektbezogenen Beeinträchtigungen durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Baubedingte Wirkungen:

- Erhöhtes Störungspotential durch Baumaschinen
- Abtragung von Bodenschichten

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust bzw. Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten für ubiquitär verbreitete Singvogelarten
- Verlust von Teilfläche des Jagdgebietes für Greifvögel und Fledermäusen

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Vergrämungseffekte durch Lärmentwicklung und Bewegungsunruhe, sowie durch die individuelle Beleuchtung

### **2.3.1 Verbotstatbestand „Fangen, Verletzung, Tötung von Tieren“**

Der Tatbestand kann theoretisch während der Bauaufreimung erfolgen. Besonders hoch ist die Gefahr ein Tier zu verletzen oder zu töten in der Vegetationsperiode oder während der sensiblen Zeiten zu Brut-, Fortpflanzungs- oder Wanderungsperioden.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Punkte beschrieben, um die Verbotstatbestände nicht auszulösen.

### **2.3.2 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“**

Für mobile und aktive Tiere besteht die Möglichkeit eines kurzfristigen Ausweichens während der Bauarbeiten. Sollten, während der Arbeiten streng oder besonders geschützte Tiere gefunden werden, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen, um einen möglichen Schaden abzuwenden.

### **2.3.3 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Die aufkommenden Gehölze haben aktuell noch keine Funktion als Fortpflanzungsstätte für die vorkommenden Vogelarten.

Die Zerstörung von weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten ist nach aktuellen Datengrundlage nicht ersichtlich.

## 2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz der vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten ab. Sie sollen diese vor Verletzung und Tötung sowie Störungen schützen. Aber auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten schützen.

- **V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung ist innerhalb der Zeiten vom 01.10 bis 28./29.02 durchzuführen, um das Risiko für Verletzungen und Tötungen von Tieren, sowie die Zerstörung von aktiven Fortpflanzungsstätten zu minimieren.

*Schutz der vorkommenden Tierarten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

- **V2: Begutachtung von Gräben und Baugruben**

Begutachtung der offen gelassenen Gräben und Gruben vor dem Weiterbau täglich auf das Vorkommen von Tieren. Eventuell vorkommende Tiere sind aus der Struktur vorsichtig zu entnehmen und in unmittelbarer Nähe, jedoch nicht direkt im Baufeld freizulassen.

*Vermeidung der Tötung von Tieren*

### Fazit:

**Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 256 II“ keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population der geschützten Arten zu erwarten. Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, nicht zu aktivieren.**

Thür, 30.06.2025

i. A.

Laura Hemmersbach

**Ingenieurgesellschaft**  
**Dr. Siekmann + Partner mbH**